

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBL. S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014

§/Artikel/Anlage

§ 131

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkräfttretensdatum

31.12.2014

Text**Vierter Titel.****Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern.****Auflösungsgründe**

§ 131. Die offene Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist;
2. durch Beschluß der Gesellschafter;
3. durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, durch die Abänderung der Bezeichnung Sanierungsverfahren in Konkursverfahren oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
4. durch den Tod eines Gesellschafters, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt;
5. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
6. durch Kündigung oder durch gerichtliche Entscheidung.